

## Edmund Mezger

15. 10. 1883–24. 3. 1962

Am 24. März 1962 wurde Edmund Mezger in seinem 79. Lebensjahr von längerem Leiden durch einen sanften Tod erlöst.

Mezger war emeritierter ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität München und seit 1942 ordentliches Mitglied der Bayer. Akademie der Wissenschaften in der Philosophisch-historischen Klasse. Er war Ehrendoktor der Medizin (Tübingen), auch Ehrendoktor der Rechte der Universität Coimbra (Portugal) und Inhaber des Großen Verdienstkreuzes der Bundesrepublik. Er zählte zu den bedeutendsten Gelehrten der Akademie und der Universität und war gleichermaßen im Inland wie im Ausland, ja in der ganzen kultivierten Welt, als führender Repräsentant der deutschen Strafrechtswissenschaft bekannt und hoch geschätzt.

Geboren war Edmund Mezger am 15. Oktober 1883 in Basel als Sohn eines Kaufmanns. Doch waren beide Eltern Deutsche. Der Vater entstammte einer schwäbischen Beamten- und Ärztfamilie. So sind die Beamtentugend strengster Gewissenhaftigkeit und die Aufgeschlossenheit des Arztes für die Realitäten des Lebens Edmund Mezger schon durch Erbgang und Tradition zugewachsen. Aber auch die schwäbischen Stammeseigentümlichkeiten waren unverkennbar. Seine Geistigkeit ließ das bei seinen Landsleuten so oft anzutreffende Streben ins Weite und Universale durchblicken. Der Horizont seines Wissens dehnte sich nicht nur über seine engeren Fachgebiete auf die allgemeinen Rechtsprobleme, sondern auch auf den psychologischen, den psychiatrischen, den soziologischen, den historischen Bereich aus.

Das Streben ins Weite bekundete sich schon während des Studiums. Mezger hatte seine Schulzeit in Eßlingen beendet, wohin den Sechzehnjährigen der frühe Tod des Vaters geführt hatte. Er hatte dann zunächst mehrere Semester dem Studium der Rechts-

wissenschaft an der württembergischen Landesuniversität Tübingen obgelegen. Aber ungeachtet der glanzvollen Besetzung, die die Juristische Fakultät Tübingen damals aufzuweisen hatte (Mezgers Lehrer waren unter anderen: Heck, Rümelin, Geib, Triepel, Frank, Beling und Sigwart), zog es ihn hinaus über die Grenzen der Heimat zu den weltberühmten Universitäten Berlin und Leipzig. In Berlin hörte Mezger u. a. Brunner, Gierke und Hellwig, nahm an strafrechtlichen Übungen des großen Franz v. Liszt teil, ließ sich aber auch volkswirtschaftliche, philosophische und theologische Vorlesungen bei Wagner, Schmoller, Lason, Harnack und Gunkel nicht entgehen. In Leipzig war Mezger Schüler von Sohm, Mitteis und Wach, welch letzterer wohl seine Neigung zum Prozeßrecht weckte.

Denn die Dissertation, die Mezger nach Abschluß seines Studiums in Tübingen verfaßte und mit der er bei Ernst Beling promovierte, war einem zivilprozessualen Thema gewidmet. Sie trug den etwas spröden Titel: „Prozeßmaterielle Doppelrelevanz einer Tatsache im zivilprozessualischen Erkenntnisverfahren“ und wurde mit dem Prädikat magna cum laude ausgezeichnet (1908). In der Zwischenzeit war Mezger auch als Referendar in Schorn-dorf und Stuttgart tätig, um sich im Frühjahr 1910 der zweiten juristischen Staatsprüfung zu unterziehen. Danach sehen wir Mezger teils als Rechtsanwalt, teils als Richter, teils im württembergischen Justizministerium tätig, an letzterer Stelle mit der Bearbeitung von Gnadengesuchen, von Strafvollzugsangelegenheiten, Auslieferungssachen und anderem mehr befaßt. Hier mochte wohl auch gerade durch den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland in Sachen der Verbrecherauslieferung das Interesse für ausländisches Strafrecht angeregt worden sein, das sich in späteren rechtsvergleichenden Abhandlungen bekundete. Aber auch eine zu Beginn der praktischen Tätigkeit unternommene mehrmonatige Studienreise nach Paris und London öffnete den Blick für das ausländische Strafrecht und seine praktische Handhabung. So lernte Mezger in Paris die Einrichtungen des kriminalistischen Sicherheitsdienstes unter Bertillon sowie die Tätigkeit der französischen Strafgerichte und der französischen Gefängnisse kennen und erstattete darüber seinem Ministerium Bericht.

Alles wies darauf hin, daß Mezger für die akademische Laufbahn berufen sei. Die Habilitation geschah 1916 mit der im Jahre 1918 publizierten Schrift: „Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß“, einer Arbeit, die mit Untersuchungen über erkenntnistheoretische, werttheoretische, psychologische und psychiatrische Fragen wiederum weit über den rein juristischen Bereich hinausblickte. Mit der 1920 erschienenen Abhandlung „Sein und Sollen im Recht“ betrat dann Mezger das rechtsphilosophische Gebiet, das er später als Nachfolger Belings in München zu seinen Lehrfächern zählen durfte, ohne freilich gerade auf diesem Felde weiterhin schriftstellerisch tätig zu werden. Stärker zogen ihn, der während seiner späten Gymnasialzeit zeitweilig daran gedacht hatte, Medizin zu studieren, forensisch-psychiatrische und kriminologische Probleme an, denen er auch eine Fülle von Arbeiten gewidmet hat, auf die noch zurückzukommen ist (auch die in den Sitzungsberichten der Akademie erschienenen Vorträge gehören überwiegend diesem Bereich an). Dabei verstand es Mezger auf vorbildliche Weise, „Sein und Sollen“ miteinander in Beziehung zu setzen, das Verhältnis von Norm und Tatsache genau zu durchdenken, die juristische Fragestellung unter Wahrung ihres Eigenrechts durch die kriminologische zu beleben und zu befruchten. „Wie kaum ein anderer hat er dogmatische Vertiefung und empirische Forschung miteinander zu verbinden gewußt“ (Richard Lange). Das tat sich schon in der Habilitationsschrift kund.

Die Berufungen konnten nicht ausbleiben: 1922 wurde Mezger a. o. Professor in Tübingen, 1925 ordentlicher Professor in Marburg/Lahn, 1932 folgte er als Nachfolger Ernst Belings, des wohl bedeutendsten Strafrechtsdogmatikers der ersten Jahrhunderthälfte, einem Ruf nach München, wo er noch über seine Emeritierung hinaus bis zum Beginn seiner Erkrankung lehrte. Rufe nach Kiel (1929) und Berlin (1943) lehnte Mezger ab. Naturgemäß trat mit der Übernahme des Lehramtes in den Mittelpunkt auch des schriftstellerischen Schaffens das Hauptfach: das materielle Strafrecht. Ihm hat Mezger neben kleineren aber gehaltvollen und zielweisenden Abhandlungen (unter denen hervorzuheben sind: „Die subjektiven Unrechtselemente“ (1924), „Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände“ (1926), „Moderne Strafrechts-

probleme“ (1927) „Der Tatbestand im Strafrecht“ (1934), „Die Straftat als Ganzes“ (1938), „Zur Entwicklung der sogenannten Ersatzhehlerei“ (1940), „Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik“ (1950)) seine großen einflußreichen Werke gewidmet: das Lehrbuch des Strafrechts (1931, 3. Aufl. 1949, auch ins Italienische und Spanische übersetzt), die beiden Studienbücher des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafrechts (9. bzw. 7. Aufl., 1960) und den „Großkommentar der Praxis“, 8. Aufl. des „Leipziger Kommentars“, gemeinsam herausgegeben mit Jagusch, dessen Riesenansprüche die ganze Kraft der letzten Jahre des Wirkens und Schaffens aufzehrten.

Nun soll nochmals der kriminologischen Leistung des Dahingegangenen gedacht werden. Muß es doch immer wieder als besonderes Verdienst anerkannt werden, wenn ein Strafrechtler nicht nur das Strafrecht, sondern auch die strafrechtlichen Hilfswissenschaften pflegt. Das hat Mezger getan mit seinen beiden Büchern „Kriminalpolitik“, 3. Aufl. 1944, und „Kriminologie“, 1951. Zu ihnen treten dann auch hinzu die oben schon einmal kurz gestreiften Akademievorträge, deren Themen an dieser Stelle besonderer Erwähnung würdig sind: „Kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht“ (1943), „Über Willensfreiheit“ (1944), „Probleme der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“ (1949), „Das Verstehen als Grundlage der Zurechnung“ (1951), „Das Typenproblem in Kriminologie und Strafrecht“ (1955), „Verbrechen als Schicksal nach neueren japanischen Forschungen“ (1957). Nicht vergessen sei aber, daß Mezger nicht nur als Strafrechtsdogmatiker, als Rechtsphilosoph und als Kriminologe hervorgetreten ist, sondern auch auf dem Gebiete der Strafrechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung produktiv mitgearbeitet hat, wie z. B. seine historischen Untersuchungen zur Hehlerei, seine historischen Exkurse in den Studienbüchern und seine Berichte über ausländisches Strafrecht (namentlich in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) bezeugen. Bei der jetzt vor dem Abschluß stehenden Reform unseres Strafrechts wird auch Mezgers Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Entwürfe in der Großen Strafrechtskommission bleibende Bedeutung zukommen. Hat er doch auch hier gleichermaßen seine juristische wie seine kriminologische Erfahrung zur Geltung

bringen können und oft durch sein besonnenes Abwägen der verschiedenen maßgeblichen Gesichtspunkte der praktikablen Lösung der dem Gesetzgeber gestellten Probleme den Weg bahnen helfen.

Die schönste Ehrung, die Mezger zuteil wurde, dürfte die ihm zum 70. Geburtstag am 15. Oktober 1953 gewidmete stattliche Festschrift sein, zu der 22 Strafrechtslehrer Beiträge beigesteuert haben und die das eigene Schaffen Mezgers von vielen Seiten her immer wieder ins Licht treten ließ.

Das durch den Soldatentod des Sohnes (gefallen 1941 in Rußland), durch die Krankheit der letzten Jahre und durch den unerwarteten erschütternden Tod der liebevollen aufopfernden Gattin im Jahre 1960 überschattete Dasein, darf dennoch im ganzen als gesegnet betrachtet werden, gesegnet durch die Liebe der Angehörigen, die Verehrung der Kollegen und Schüler, nicht zuletzt aber durch die Früchte der großartigen wissenschaftlichen Leistung, von denen auch die Lebenden noch lange dankbar zehren werden.

Karl Engisch